Sport im deutschen, europäischen und US-amerikanischen Kartell-recht

-Beispielhafte Ausführungen zu den verschiedenen Rechtskreisen-

Seminar im Sportrecht
Wintersemester 2002/2003
bei

Prof. Dr. Peter Heermann

Vorgelegt von Timo Winkelmann

Im internationalen Sport ist es wie in der Politik: Mehr Funktionäre als Aktive.

Wolfgang Reus

Die Juristen finden zusehends den Weg in den Fußball und hauen alles um!

Gerhard Aigner

Gliederung

Einführung 1
Teil 1: Sport im europäischen Kartellrecht 3
I. Die Entscheidungstrilogie des EuGH 3
1. Die Rezeption des Sports 3
2. Kartellrechtliche Beurteilung des Sports in *Bosman* 4
II. Deliège und Lehtonen 8
Teil 2: Sport im deutschen Kartellrecht 11
I. Europapokalheimspielbeschluss 11
II. Anwendungsbereich des § 31 GWB 13
Teil 3: Sport im US-amerikanischen Kartellrecht 14
I. Ausnahmebereiche 14
1. Baseball exemption 14
2. Labor exemption 15
3. Sports Broadcasting Act 1961 15
II. Restriktionsmodelle 16
1. *Single entity*-Theorie 16
2. *Rule of reason* 17
Teil 4: Konsequenzen für den Europapokalheimspielbeschluss? 18
I. Immanenzgedanke 18
II. Konzentrationsprivileg 20
Schlusswort 21
Verzeichnis der zitierten Literatur I

Einführung

Wettbewerb ist ein allgemeines Phänomen, das sich in nahezu jedem Lebensbereich zeigt. So gibt es neben dem sportlichen den politischen Wettbewerb oder auch den Wettbewerb im sozialen Alltag. In allen Fällen geht es um die Durchsetzung gegen andere, sie sind ein Kampf um Chancen[1]. Dies ist beim Sport ganz besonders deutlich, sein Ziel ist gerade ein „höher, schneller, weiter".

Im Kartellrecht geht es allein um den wirtschaftlichen Wettbewerb, d.h. nach dem eben gesagten die Konkurrenz um Teilnahmechancen am Markt, aus juristischer Sicht um den Abschluss von Verträgen zwischen den Marktteilnehmern[2]. Normiert ist indes das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), also der Gegenbegriff des freien Wettbewerbs[3], dessen Ziel es ist, die Selbstbeschränkung wirtschaftlicher Handlungsfreiheit zu verhindern. Das eigentliche Schutzgut kann in justitiabler Weise nur negativ über seine Beschränkung[4], und diese notwendigerweise auch nur normativ definiert werden[5].

Wenn man denn die Begriffe schon schwer fassen kann, so mag ein Vergleich der beiden Lebensbereiche etwas Klarheit verschaffen. Einen solchen Ansatz verfolgte *Adolf Lobe*, der versuchte, den wirtschaftlichen Wettbewerb mit Beispielen aus dem Bereich des Sports zu illustrieren. In seiner Stellungnahme zu dem Entwurf des UWG erläuterte er die Unlauterkeit am Beispiel eines Motors beim Wettrudern oder des Lockerns von Hufeisen beim Pferderennen[6]. Zur damaligen Zeit (das erste UWG trat 1896, das zweite 1909 in Kraft) war eine solche Analogie sicherlich hilfreich. So griff auch *Ernst Ulmer* in seinem „Beitrag zum Aufbau des Wettbewerbsrechts" (1932) wieder auf dies Paradigma zurück, um den ungerechtfertigten Vorsprung der Unlauterkeit deutlich zu machen[7]. Diese am Wettkampf orientierte Sicht ist zwar anschaulich, jedoch nicht zutreffend. Der wirtschaftliche Wettbewerb ist eine offene, nicht nach starren Regeln verlaufende Konkurrenz. Er ist dynamisch in dem Sinne, dass er nicht bloß eine bestimmt Tätigkeit in einem geschlossenen Rahmen nach festen Regeln umfasst. Dies entspricht nicht zuletzt der freiheitlichen Ordnung von

---

[1] Vgl. *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 20, der den Sport ein ‚geregeltes Kampfspiel' nennt.
[2] Vgl. dazu *Rittner* AcP 188, S. 107 u. 131.
[3] Ein „Unding" für *Knöpfle* DB 91, 1433. Eine Definition findet sich etwa bei *Fikentscher*, Wettbewerb und gewerblicher Rechtschutz, S. 39; vgl. auch *Emmerich*, Kartellrecht, S. 10 m.w.N..
[4] Vgl. *Schmidt*, Wettbewerbspolitik und Kartellrecht, S. 79.
[5] Vgl. *Schmidtchen*, Wettbewerbspolitik als Aufgabe, S. 44; *Emmerich*, Kartellrecht, S. 10.
[6] Vgl. *Lobe*, Über den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, SächsArchiv 5 (1895), S. 59, 63f., zitiert nach *Rittner*, FS Kraft, S. 526.
[7] Vgl. *Ulmer*, Sinnzusammenhänge im modernen Wettbewerbsrecht, S. 11 u. 20f..

Grundgesetz und EG. Der wirtschaftliche Wettbewerb ist indeterminiert in dem Sinne, dass er keinen idealen Zustand anstrebt[8].

Wenn nun aber der Sport keine Gemeinsamkeiten mit dem Kartellrecht aufweist, so stellt doch keinen weißen Fleck auf der juristischen Landkarte mehr dar[9]. Soweit er also am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt, muss er auch dessen Vorschriften genügen. Das Kartellrecht beschäftigt sich indes folgerichtig nur mit einem Teilaspekt des Sports[10]. Zwar besteht eine Art Unschuldsvermutung, dem Sport wird grundsätzlich Gemeinnützigkeit unterstellt[11]. Auf der anderen Seite erwirtschaften Aktiengesellschaften wie Manchester United plc einen Jahresumsatz von 129,6 £m[12]. Von Gemeinnützigkeit kann man hier wohl kaum mehr sprechen. Und für den Berufssportler ist „Dabeisein" nicht alles, der Sport stellt seine wirtschaftliche Existenzgrundlage dar. Aber auch Amateursportvereine unterfallen dem Kartellrecht, jedenfalls insoweit sie sich auf dem Markt für Sportveranstaltungen betätigen[13].

Die Lösung sportspezifischer Rechtsfragen kann durch die anerkannte gesellschaftliche Stellung des Sports besondere Probleme aufwerfen, namentlich inwieweit in diesem Bereich wirksam Sonderrecht bestehen kann bzw. soll, das dem allgemeingültigen Recht widerspricht[14].

Anhand einiger Fälle soll zunächst die europäische Rechtsprechung dargestellt werden. Sodann wird auf die Besonderheiten des deutschen Rechts eingegangen, insbesondere den problematischen § 31 GWB. Ein rechtsvergleichender Blick ins US-amerikanische Kartellrecht soll sodann mögliche Ansätze für die Entwicklung des Sports im europäischen und deutschen Kartellrecht aufzeigen.

---

[8] Vgl. *Rittner*, Wettbewerbs- und Kartellrecht, S. 161.
[9] Vgl. *Streinz* Spurt 98, S. 2; „Das Sportrecht hat es als Rechtsgebiet geschafft", *Steiner* NJW 98, 1696.
[10] Zum Problem der Begriffsbestimmung vgl. *Holzke*, Der Begriff des Sports im deutschen und europäischen Recht, S. 31f., 151ff..
[11] Vgl. *Madl*, Der Sportverein als Unternehmen, S. 37.
[12] Vgl. http://ir.manutd.com/manutd/findata, s. auch *Mauer/Schmalhofer* in *Sigloch/Klimmer*, Unternehmen Profifußball, S. 24ff..
[13] Vgl. *Zimmer* in *Immenga/Mestmäcker*, GWB, § 1 Rn. 60.
[14] Vgl. *Vieweg* JuS 83, S. 825f..

Teil 1: Sport im europäischen Kartellrecht

I. Die Entscheidungstrilogie des EuGH

1. Die Rezeption des Sports

Das Wort „Sport“ kommt weder im EG- noch im EU-Vertrag vor. Dem Vertrag von Amsterdam ist aber beispielsweise eine Erklärung beigefügt, die die gesellschaftliche Bedeutung des Sports betont[15]. Eine umfangreichere Erklärung findet sich im Anhang zu den Schlussfolgerungen des Gipfels von Nizza[16], die man als wichtigen Schritt in Richtung einer Aufnahme des Sports in die Verträge bzw. eine europäische Verfassung werten kann. Schlusserklärungen haben jedoch keinen rechtlich bindenden Charakter. Sie sind höchstens geeignet, als Auslegungshilfe gem. Art. 31 II der Wiener Vertragskonvention zu dienen.

Mehr Beachtung hat der Sport in der Rechtsprechung der europäischen Gerichte gefunden. Das erste Urteil in diesem Zusammenhang ist *Walrave und Koch*[17]. Die beiden Niederländer waren zwei der besten Schrittmacher bei sogenannten „Steher-Rennen“. Aufgabe solcher Schrittmacher ist es, bei Bahnradrennen auf Motorrädern zu fahren, in deren Windschatten ein Radrennfahrer („Steher“) bis zu 100 km/h erreicht. Die Regeln der *Association Union Cycliste Internationale* (UCI) schrieben seit 1973 vor, dass Schrittmacher und Steher dieselbe Staatsangehörigkeit besaßen. Die Betroffenen hielten diese Vorschrift für mit dem EG-Recht unvereinbar, die Arrondissementrechtbank Utrecht legte gem. Art. 234 EGV[18] vor.

In seinem Schlussantrag wies Generalanwalt *Warner* darauf hin, dass dem Urteil „im Bereich des Berufsports allgemeine Bedeutung zukommen“ werde[19]. Er sollte recht behalten. Der EuGH entschied, dass der Sport, insoweit er einen Teil des wirtschaftlichen Lebens i.S.v. Art. 2 EGV ausmache, unter das Gemeinschaftsrecht fällt. Insbesondere sei auch das von Verbänden gesetzte Recht insoweit überprüfbar[20].

---

[15] Vgl. Erklärung Nr. 29 zum Sport, http://sport.austria.gv.at/internat/in_04_01.htm.
[16] Vgl. http://sport.austria.gv.at/internat/in_05_06.htm.
[17] Rs. 36/74 *Walrave u. Koch ./. UCI*, Slg. 1974, S. 1405ff..
[18] Vorschriften des EU- und EG-Vertrages werden grds. in der Fassung des Amsterdamer Vertrages zitiert.
[19] Vgl. Slg. 1974, S. 1423.
[20] Vgl. Slg. 1974, S. 1418ff..

Im nachfolgenden Fall *Donà ./. Mantero*[21] erklärte Generalanwalt *Trabucchi* die doppelte Bedeutung des Urteils, das zum einen den Wert des Sports anerkenne, gleichzeitig aber die Anwendbarkeit der Verträge jedenfalls auf den Berufssport klarstelle[22].
Donà sollte für *Mantero*, den Präsidenten des FC Rovigo, im Ausland Fußballer suchen. Als der Beauftragte solche Spieler fand, verweigerte der Präsident die Angebote in Erwägung zu ziehen oder auch nur die *Donà* entstandenen Auslagen zu zahlen. Er berief sich auf Statuten des italienischen Fußballverbandes, der grundsätzlich nur Italienern das Spielen erlaubte. *Donà* war der Ansicht, diese Bestimmung verstoße gegen Art. 39 und 49 EGV. Der EuGH bestätigte seine Auffassung in *Walrave* und verdeutlichte, dass er nur solche Regelungen von Sportverbänden hinnehmen würde, die aus nicht-wirtschaftlichen Gründen getroffen werden, nur den Sport als solchen betreffen, etwa die Begegnungen von Nationalmannschaften[23]. Da die Spieler in solchen Fällen wohl nicht als Arbeitnehmer tätig werden, ist dies auch sachgerecht.

Gemeinsam machen die Urteile deutlich, dass der EuGH den Sport nicht über die Auslegungsnorm des Art. 2 EGV aus dem Anwendungsbereich des Vertrages ausnehmen wollte, sondern dass er grundsätzlich auch Lebenssachverhalte aus dem Bereich des Sports unter die Tatbestände des Vertrages subsumiert.

2. Kartellrechtliche Beurteilung des Sports in *Bosman*

Diese beiden Urteile legten den Grundstein, auf dem die europäischen Gerichte noch heute aufbauen. Die berühmteste Entscheidung aber ist ohne Zweifel *Bosman*[24].

Der belgische Fußballspieler *Jean-Marc Bosman* hatte seine beste Zeit schon hinter sich[25]. Sein Verein RCL Lüttich bot im 1990 einen neuen Vertrag an, wollte ihm aber statt bisher ca. 120.000 BFR nur noch 30.000 BFR zahlen. Bosman weigerte sich, diesen Vertrag zu unterschreiben. Sein Arbeitgeber setzte ihn mit einer Ablösesumme von 11.743.000 BFR auf die Transferliste. *Bosman* hatte jedoch bereits einen neuen Verein gefunden. Der US

---

[21] Rs. 13/76 *Donà ./. Mantero*, Slg. 1976, S. 1333ff..
[22] Vgl. Slg. 1976, S. 1344.
[23] Vgl. Slg. 1976, S. 1340.
[24] Rs. C-415/93 *Bosman*, Slg. I 1995, S. 4921ff.; „Ich glaube, dass mein Name für immer in die Geschichte des Fußballs eingehen wird.“, zitiert nach *Dinkelmeier*, Das „Bosman“-Urteil, Vorblatt.
[25] Das jedenfalls behauptet *van Miert*, Markt, Macht, Wettbewerb, S. 168. Bosman war allerdings erst 26 Jahre alt.

Dünkirchen war bereit, ihm ca. 90.000 BFR zu zahlen, außerdem die fällig werdende Entschädigung in Höhe von 1.200.000 BFR zu tragen. Mit dem RCL Lüttich einigte man sich auf eine Ablösesumme von 4.800.000 BFR. Die Verträge standen aber unter der auflösenden Bedingung eines Transferzertifikats des Belgischen Fußballverbandes. Dies blieb jedoch aus, da der RCL es nicht beim Verband beantragte. Zudem ließ er *Bosman* für den Rest der Spielzeit sperren.

Vor diesem Hintergrund entwickelten sich mehrere Rechtsstreitigkeiten[26], schließlich landete die Sache über den Cour d'appel Lüttich, der die Transferregeln und Ausländerklauseln auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 39, 81 und 82 EGV überprüfen lassen wollte, in Luxemburg. Das Gericht konnte den Fall anhand seiner oben dargestellten Rechtsprechung zu Art. 39 EGV lösen und ging daher nicht auf das Kartellrecht ein. Vor dem Hintergrund von *Walrave* und *Donà* konnte die deutsche Regierung mit ihrem Versuch, dem Fußball den wirtschaftliche Charakter abzusprechen und eine Parallele zur Kultur i.S.v. Art. 151 EGV zu ziehen, nicht durchdringen[27]. Zurecht wird vor allem darauf hingewiesen, dass Art. 151 EGV gar keine Bereichsausnahme, sondern nur Fördermaßnahmen vorsieht[28].

Wohl aber nahm Generalanwalt *Carl Otto Lenz*, dem der EuGH auch im übrigen folgte, in seinen Schlussanträgen zu den Art. 81 I und 82 EGV Stellung. Vereine und Verbände sind zunächst einmal unzweifelhaft Unternehmen bzw. Unternehmensvereinigungen, da sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und es auf eine Gewinnerzielungsabsicht im übrigen nicht ankommt[29]. Ob es sich bei den aufgestellten Regelungen um Beschlüsse von Vereinigungen (d.i. der Verband) oder um Vereinbarungen zwischen Unternehmen (d.i. der Verein) handelt, ist unerheblich, da beide Formen von Art. 81 I erfasst werden[30]. Auch die Zwischenstaatlichkeit ist im Falle von Ausländerklauseln ganz offensichtlich gegeben, und zwar insbesondere auch dann, wenn es sich lediglich um den Wechsel innerhalb eines Mitgliedsstaates handelt[31].

---

[26] Vgl. zu den verschiedenen Prozessen Slg. I 1995, S. 4946f..
[27] Vgl. Slg. I 1995, S. 5063. Vgl. aber *Palme* JZ 1996, 240; siehe auch *Häberle*, FS Thieme, S. 51f..
[28] Vgl. *Weiß* Spurt 98, S. 97.
[29] Vgl. Slg. I 1995, S. 5027 m.w.N..
[30] Vgl. Slg. I 1995, S. 5028. Vorzugswürdig ist wohl die Einordnung als Beschluss, wohl auch *Fleischer* WuW 1996, S. 475. Sofern der Verband allerdings selbst wirtschaftlich tätig wird, ist er Unternehmen.
[31] Vgl. *Krogmann*, Sport und Europarecht, S. 34; *Fleischer* WuW 96, S. 475.

Die UEFA wollte sich auf eine Art tarifvertragliche "labour exemption" berufen, da es sich um einen „verschleierten Tarifkonflikt" handele[32]. Fraglich war insoweit schon, ob die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen dem europäischen[33] Kartellrecht unterfällt. Der EuGH hat nunmehr jedoch klargestellt, dass Tarifverträge grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 81 I EGV fallen[34]. Im Fall *Bosman* handelte es sich allerdings um horizontale Absprachen zwischen den Vereinen, so dass diese Frage nicht entschieden werden musste.
Auch der Versuch, sich auf den anerkannten Schutz der Verbandsautonomie[35] zu stützen, blieb erfolglos, da das Gericht die streitigen Regeln weder als Ausübung noch als unausweichliche Folge dieser Freiheit ansah[36].

Schwieriger gestaltet sich die Frage, ob der Wettbewerb, d.i. der Wettbewerb zwischen den Vereinen, beschränkt ist. Hier besteht tatsächlich ein Kollisionsproblem: Wettbewerb soll vor Beschränkungen durch diejenigen geschützt werden, durch deren Marktteilnahme erst Wettbewerb entsteht[37].
Die UEFA hatte in diesem Zusammenhang auf die sog. *rule of reason* verwiesen. Danach ist das Kartellverbot insoweit einzuschränken, als bei einer wertenden Betrachtung der wettbewerblichen Vor- und Nachteile einer Abrede nur unangemessene („undue") Beschränkungen gesetzeswidrig sind[38]. Diese Grundsätze sind auf das europäische Wettbewerbsrecht nicht übertragbar[39]. Zum einen kennt sec. 1 Sherman Act keine Freistellung vom Kartellverbot entsprechend Art. 81 III EGV, so dass ein anderer Weg zur Einschränkung des Tatbestandes gefunden werden musste. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass Aufgabe des europäischen Wettbewerbsrechts vor allem auch die Schaffung eines europäischen Binnenmarktes ist[40]. Mithin sind die Situationen in beiden Wirtschaftsräumen nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Der EuGH hat folgerichtig seine Erwägungen zur flexiblen Anwendung des Art. 81 I EGV auch nie als *rule of reason* bezeichnet[41]

---

[32] Vgl. Slg. I 1995, S. 5034; in diesem Sinne auch *Fischer* EuZW 2002, S. 97.
[33] Im deutschen Kartellrecht ist anerkannt, dass § 1 GWB nicht eingreift, vgl. *Rieble*, Arbeitsmarkt und Wettbewerb, Rn. 457ff.; *Huber/Baums* in Frankfurter Kommentar, § 1 GWB Rn. 381; a.A. *Emmerich*, Kartellrecht, S. 16.
[34] Vgl. Slg. I 1999, S. 5882 (*Albany*).
[35] Vgl. dazu *Rengeling*, Grundrechtschutz in der EG, S. 58ff..
[36] Vgl. Slg. I 1995, S. 5065. Kritisch jedenfalls hinsichtlich der Begründung *Trommer*, Transferregelungen im Profisport, S. 69f..
[37] Vgl. *Mestmäcker*, Das Prinzip der rule of reason, S. 21.
[38] Vgl. *Standard Oil of New Jersey v US* 221 US 1 (1911).
[39] Vgl. die Ausführungen von Generalanwalt *Lenz* Slg. I 1995, S. 5031f. m.w.N..
[40] Vgl. *Zäch*, Wettbewerbsrecht der Europäischen Union, S. 29.
[41] Vgl. *Fritzsche* ZHR 160 (1996), S. 49f. m.w.N., der auch hinweist, dass die Kommission den Begriff wohl aus Mangel an Alternativen im Englischen verwendet.

Gleichwohl hat der EuGH den Tatbestand des Art. 81 I EGV in wertender Betrachtung wiederholt eingeschränkt[42]. Er legt den Begriff des funktionierenden Wettbewerbs („workable competition“) zugrunde[43]. Beschränkungen, die wettbewerbseröffnend oder –belebend sind („ancillary restraints“ bzw. Immanenztheorie), sollen nicht unter Art. 81 I EGV fallen[44].

Auf solche Fälle bezieht sich auch Generalanwalt *Lenz* und arbeitet heraus, dass nur unentbehrliche Wettbewerbsbeschränkungen nicht unter Art. 81 I EGV fallen[45]. Die Marktterschließungsdoktrin[46] scheint auf den Bereich Ligafußball grundsätzlich anwendbar zu sein[47]. Gewisse Absprachen unter den Vereinen sind sportnotwendig, der Ligasport ist eine Art „joint venture“, eine „Super-Koalition“[48]. Insoweit scheint eine Parallele zu den übrigen vom EuGH anerkannten Anwendungsbereichen des Immanenzgedankens zu bestehen[49]. Daher ist es allgemein anerkannt, dass Absprachen, die für das Funktionieren des Sports objektiv erforderlich sind, auf keine kartellrechtlichen Bedenken stoßen[50].

Im Falle der Transferregeln gelten ähnliche Grundsätze wie im Hinblick auf Art. 39 EGV. Die UEFA u.a. brachten in diesem Zusammenhang vor, dass sie ein finanzielles und sportliches Gleichgewicht zwischen den Vereinen aufrechterhalten, sowie die Suche nach jungen Talenten aufrecht erhalten wollen. Diese Zwecke werden vom EuGH als legitim anerkannt[51]. Jedoch erscheinen die Transferregeln nicht notwendig zur Erreichung dieses Zwecks zu sein. Als mögliche Alternative nennt der Generalanwalt ein System der Umverteilung. Seiner Ansicht nach scheint diese Lösung für die Besonderheiten der Wettbewerbssituation besonders angebracht und nennt Beispiele für ein solches Modell[52]. Dies System erscheint ihm auch die Suche nach jungen Talenten jedenfalls nicht zu erschwe-

---

[42] Vgl. Rs. 56/65 *Société Technique Minière ./. Maschinenbau Ulm* Slg. 1966, S. 305; Rs. 26/76 *Metro* Slg. 1977, S. 1905f. ; Rs. 161/84 *Pronuptia* Slg. 1986, S. 385; Rs. C-234/89 *Delimitis ./. Henninger Bräu* Slg. 1992, S. 987.
[43] Vgl. Rs. 26/76 *Metro* Slg. 1977, S. 1905.
[44] Vgl. Rs. 161/84 *Pronuptia* Slg. 1986, S. 381 ; *Wish/Sufrin*, Competition Law, S. 210. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie die Gerichte diese Tatbestandseinschränkung von Art. 81 III EGV dogmatisch abgrenzen, sollte die Kommission ihr Entscheidungsmonopol und Reg. 17 verlieren.
[45] Vgl. Slg. I 1995, S. 5033.
[46] Dazu kritisch *Fritzsche* ZHR 160 (1996), S. 41.
[47] Vgl. Slg. I 1995, S. 5017f..
[48] Vgl. *Fleischer* WuW 1996, S. 476.
[49] Vgl. *Hannamann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordination im Sport, S. 373.
[50] Vgl. *Deselaers* WuW 1998, S. 947.
[51] Vgl. Slg. I 1995, S. 5071f..
[52] Vgl. Slg. I 1995, S. 5017ff..

ren[53]. Den zurecht befürchteten Anstieg der Spielergehälter[54], der aus der verbesserten Verhandlungsposition der Spieler resultiert, erkannte der Generalanwalt zwar, erachtete die diesbezüglichen Interessen der Vereine allerdings als nicht schützenswert[55].

Zuletzt nahm *Lenz* Stellung zu Art. 82 EGV. Nach Ansicht der Kommission, der sich der Generalanwalt anschloss, komme es bei der Beurteilung der marktbeherrschenden Stellung auf die Position der Vereine an, da die Anstellung der Spieler nicht Verbandssache sei[56]. In Betracht käme damit nur eine kollektive Beherrschung durch die Vereine innerhalb der Verbände. Die dafür geforderte wirtschaftliche Verknüpfung ließe sich schon nach den oben erwähnten Regeln der Markterschließungsdoktrin nachweisen[57].
Allerdings erachtet *Lenz* die Spieler nicht als Wettbewerber, Abnehmer oder Verbraucher der Vereine, so dass lediglich der Wettbewerb zwischen den Vereinen betroffen, Art. 82 nicht einschlägig sei[58].

Der Schlussantrag des Generalanwalts lautete folglich:
„Artikel [81] EG-Vertrag ist so auszulegen, dass er der Vereinbarungen zwischen Vereinen und Beschlüssen von *Sportverbänden* entgegensteht, die einen Inhalt haben,
[a) dass ein Fußballverein bei der Verpflichtung eines seiner Spieler, dessen Vertag endet, durch einen anderen Verein die Zahlung eines Geldbetrages verlangen und entgegennehmen kann;
b) dass der Zugang von Spielern, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates besitzen, zu den von den nationalen und internationalen Verbänden organisierten Wettbewerben für Vereine beschränkt wird.[59]

II. Deliège und Lehtonen

„La *Bosman* du judo“ heißt *Christelle Deliège*[60]. Der Streitfall ging auf eine Klage der belgischen Judoka gegen den belgischen und den europäischen Judo-Verband zurück, denen

---

[53] Vgl. Slg. I 1995, S. 5023; in Fn. 305 nennt er die Möglichkeit, die Anzahl der verpflichteten Spieler bei der Berechnung der Ausgleichsumme zu berücksichtigen.
[54] Zwischen 1993 und 1997 stiegen die durchschnittlichen Jahresgehälter der Bundesliga-Spieler von ca. 300.000 DM auf nahezu 2 Mio. DM, vgl. *Büch/ Frick* BFuP 1999, S. 110.
[55] Vgl. Slg. I 1995, S. 5024.
[56] Zustimmend *Weiß* Spurt 98, S. 101.
[57] Vgl. Slg. I 1995, 5038 m.w.N.; *Weiß* a.a.O. stellt auf den Zusammenschluß in Verbänden ab.
[58] Vgl. Slg. I 1995, 5038f.; *Weiß* sieht die eine mögliche Verletzung des Art. 82, vgl. Spurt 98, S. 102f..
[59] Vgl. Slg. I 1995, S. 5039.

sie vorwarf, sie in ihrer Tätigkeit behindert zu haben, indem sie sie für einige internationale Wettkämpfe nicht nominiert hatten. Diese Turniere waren von besonderer Bedeutung für eine Teilnahme an den Olympischen Spielen, da deren Ergebnisse Grundlage der Nominierung war. Das Recht der Einschreibung der Sportler zu diesen Turnieren stand ausschließlich den Verbänden zu. Die Verbände behaupteten, sie allein aus sportlichen und disziplinären Gründen ausgeschlossen zu haben.

Jyri Lehtonen[61] ist finnischer Basketballspieler. 1996 spielte er zunächst in Finnland, wurde aber nach Beendigung der dortigen Meisterschaft vom belgischen Verein *Castors Braine* verpflichtet. Die Regeln des Weltverbandes *Fiba* sahen jedoch vor, dass ein Spieler, der bis zu einem bestimmten Stichtag (28.02.1996) in einem europäischen Land gespielt hat, in diesem Jahr für keine andere Mannschaft Europas mehr spielen darf. Da *Lehtonen* trotzdem aufgestellt wurde, erklärte der belgische Verband die betreffenden Spiele für verloren.
Der EuGH erklärte die Vorlagen hinsichtlich der aufgeworfenen wettbewerbsrechtlichen Fragen für unzulässig, da die vorlegenden Gerichte den Sachverhalt und die Rechtslage nicht hinreichend dargelegt hätten[62].

Der Fall *Deliège* unterscheidet sich in zwei wesentlichen Punkten von *Bosman*. Judo ist eine Einzelsportart, die zudem gewöhnlich als Amateursport ausgeübt wird. Es stellt sich nach dem bisher gesagten die Frage, ob der Tatbestand des Art. 81 I EGV vorliegt. Die Unternehmenseigenschaft setzt wirtschaftliche Betätigung voraus. Schon *Walrave und Koch* hat klargestellt, dass einem Berufssportler durchaus eine Unternehmenseigenschaft zugesprochen werden kann. Hinsichtlich Frau *Deliège* ist diese Eigenschaft jedoch zumindest zweifelhaft. Denn bei der Ausübung ihres Sports könnte es sich um eine private Tätigkeit handeln, die außerhalb des Erwerbslebens steht.
Weniger problematisch erscheint es, mit den in *Bosman* aufgestellten Grundsätzen die europäische Judounion als Unternehmen einzustufen, da sie sich über Sponsorengelder und TV-Rechte finanziert[63]. Unproblematisch können auch die Entscheidungen hinsichtlich der Auswahllisten und der Zulassung zu den Turnieren als Beschlüsse gewertet werden.

---

[60] Vgl. Slg. I 2000, S. 2549.
[61] Vgl. Slg. I 2000, S. 2681.
[62] Vgl. Slg. I 2000, S. 2611 (*Deliège)*; Slg. I 2000, S. 2727 (*Lehtonen*).
[63] Vgl. Art. 20 der Satzung, http://www.judo-europe.com/handbook.php?menu1=article_20.inc; die fehlende Gewinnerzielungsabsicht gem. Art. 1 ist auch hier unerheblich. Vgl. auch T-46/92 *Scottish Football Association ./. Kommission* Slg. II 1994, S. 1039.

Fraglich erscheint aber, ob eine Beschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs vorliegt. Dies würde ein Wettbewerbsverhältnis zwischen Unternehmen und somit zwischen einzelnen Judoka voraussetzen. Der EuGH hat die Frage, ob die Tätigkeit als Judoka eine Dienstleistung i.S.v. Art. 49 EGV ist, letztlich offengelassen. Da keine Ausländerklausel vorlag, konnte das Gericht jedenfalls keine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit feststellen[64].

Sofern aber Frau *Deliège* tatsächlich Dienstleistende i.S.v. Art. 49 EGV wäre, müsste man sie wohl auch als Unternehmen i.S.v. Art. 81 I EGV einstufen, da der sog. funktionale Unternehmensbegriff gerade auch Dienstleistende umfasst[65]. Dann läge auch tatsächlich eine Wettbewerbsbeschränkung vor. Die Rechtfertigung des EuGH würde dann insoweit nicht mehr genügen.

Lehtonen behandelt die zeitliche Begrenzung von Transfers, soweit der Spieler in der laufenden Saison noch eingesetzt werden soll. Unzweifelhaft lassen sich die Vereine als Unternehmen, der Verband als Vereinigung qualifizieren. Auch liegt eine Wettbewerbsbeschränkung vor. Insoweit ist kein Anhaltspunkt gegeben, von den Wertungen in *Bosman* abzuweichen[66].

Allerdings könnte hier, anders als in *Bosman*, eine Notwendigkeit für die Transferregeln bestehen, den Wettbewerb zu schaffen. Hier verweist Generalanwalt *Alber* auf die Parallelität von Freizügigkeitsregeln und Kartellrecht hin. Daher seien die Transferregeln in dem Maße mit Art. 81 I EGV vereinbar, als sie nicht gegen Art.39 EGV verstoßen. Dies ist nach seiner Auffassung dann der Fall, wenn die Transferfristen so gewählt werden, dass die sportlichen Wettbewerbe nicht verfälscht werden, insbesondere eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewahrt bleibt[67].

Diese Voraussetzungen, die für einen Ligawettbewerb unerlässlich sind, schlagen insoweit also auch auf den wirtschaftlichen Wettbewerb der Vereine durch.

---

[64] Vgl. Slg. I 2000, S. 2618ff..
[65] Vgl. *Langen/Bunte*, KartellR, Art. 85 Rn. 5.
[66] Vgl. Slg. I 2000, S. 2710.

Teil 2: Sport im deutschen Kartellrecht

Das deutsche Kartellrecht war schon früh mit Fragen des Sports befasst. Bereits 1961 hatte des Bundeskartellamt erklärt, dass der Unternehmensbegriff des § 1 GWB auch Sportverbände erfassen könne[68].

Infolge der 6. GWB-Novelle sind die Tatbestandsvoraussetzungen des deutschen und europäischen Kartellrechts weitgehend angeglichen worden[69]. Daher kann hinsichtlich der Lösung der meisten Fälle nach oben verwiesen werden.

Im hier dargestellten Zusammenhang ist daher vor allem die Bereichsausnahme des § 31 GWB von Interesse:

> § 1 findet keine Anwendung auf die zentrale Vermarktung von Rechten an der Fernsehübertragung satzungsgemäß durchgeführter sportlicher Wettbewerbe durch Sportverbände, die in Erfüllung ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung auch der Förderung des Jugend- und Amateursports verpflichtet sind und dieser Verpflichtung durch eine angemessene Teilhabe an den Einnahmen aus der zentralen Vermarktung dieser Fernsehrechte Rechnung tragen.

Diese Regelung betrifft einen wesentlichen Teil der Fälle, die mit dem Sport verknüpft sind, nämlich die Vermarktung von Fernsehrechten[70] an sportlichen Veranstaltungen. Allerdings ist die Vorschrift nur im Zusammenhang mit ihrer Entstehungsgeschichte zu verstehen, stellt sie doch offenbar einen Fremdkörper in der Systematik des GWB dar.

I. Europapokalheimspielbeschluss[71]

Der Deutsche Fußballbund war aufgrund eines Beiratsbeschlusses allein berechtigt, Verträge über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Bundesliga- und Pokalspielen abzuschließen. Eine ähnliche Regelung sahen die Statuten der UEFA vor. Vor dieser Regelung von 1989 verkauften die Vereine die Fernsehübertragungsrechte selbständig.

Von 1992 an vergab der DFB die Fernsehrechte für UEFA-Cup und im Europapokal der Pokalsieger als Paket für 5 Jahre an zwei Gesellschaften, die die Rechte dann weiter vertrieben. Die Durchführung dieses Vertrages wurde vom Bundeskartellamt im September 1994 gem. §§ 1, 37a (nunmehr § 32) GWB untersagt[72], zugleich lehnte das Bundeskartell-

---

[68] Vgl. BKartA BB 1961, S. 657f. („Berufsboxer“).
[69] Vgl. *Wolff* EuZW 1994, S. 233.
[70] Vgl. zum Begriff *Mahler* Spurt 2001, S. 8, Fn. 2.
[71] Vgl. BGH NJW 1998, S. 756.
[72] Vgl. WuW/E BKartA 2682.

amt eine Erlaubnis als Rationalisierungskartell ab[73]. Die Beschwerde (nunmehr § 63 GWB) wurde vom Kammergericht zurückgewiesen[74].

Der BGH gab der Rechtsbeschwerde nicht statt. Er stellte klar, dass es sich beim DFB um eine Unternehmensvereinigung i.S.v. § 1 GWB handelt, da die Vereine Unternehmen sind[75]. Von entscheidender Bedeutung war indes die Frage, wer originärer Inhaber der Vermarktungsrechte ist. Denn wenn der Verband seine eigenen Rechte vergibt, liegt insoweit schon keine Wettbewerbsbeschränkung vor. Erachtet man hingegen die Vereine als Inhaber der Vermarktungsrechte, so herrscht zwischen den Vereinen Wettbewerb, der durch eine zentrale Vermarktung durch den Verband als Syndikat beschränkt würde.

Der BGH erachtet als Veranstalter eines Sportwettkampfes, wer das unternehmerische Risiko, d.h. wer in organisatorischer und finanzieller Hinsicht für die Veranstaltung verantwortlich zeichnet[76]. Die Vereine seien diejenigen, die die wesentlichen wirtschaftlichen Leistungen für die Vermarktung erbringen und die organisatorische Arbeit vor Ort leisten[77]. Der BGH bezeichnet die Vereine daher als „natürliche Markteilnehmer“[78]. Die Vereine sind somit wenig überraschend Veranstalter und somit auch Inhaber der Übertragungsrechte[79].

Gleichwohl hält der BGH es für durchaus möglich, dass auch der Verband Mitinhaber der Veranstalterrechte ist. Diese gelte zwar nicht schon, wenn der Verband lediglich Koordinierungsaufgaben wahrnimmt. Da dies beim DFB der Fall war, ging der BGH nicht näher auf diese Frage ein[80].

Als *obiter dictum* erläutert der BGH jedoch, dass eine Vermarktung aus eigenem Recht durchaus in Betracht kommt, sofern der Verband den Wettbewerb ins Leben gerufen und über Jahre die Leitung übernommen hat[81].

---

[73] Vgl. WuW/E BKartA 2696.
[74] Vgl. WuW/E OLG 5565.
[75] Vgl. BGH NJW 1998, S. 757f.; zuvor schon BGHZ 101, 100 („Inter Mailand-Spiel“); vgl. auch Spurt 1997, S. 168; WuW/E BGH 1315.
[76] Vgl. BGH NJW 1970, 2060 („Bubi Scholz“); BGHZ 39, 354ff. („Vortragsabend“).
[77] Vgl. BGH NJW 1998, S. 758.
[78] Zur Frage, ob der BGH insoweit einen neuen Veranstalterbegriff eingeführt hat, nur *Heermann* Spurt 1999, S. 13f..
[79] Vgl. WuW/E BGH 2634 („Sportübertragung“).
[80] Allein in Betracht käme insoweit die UEFA, die aber nicht am Verfahren beteiligt war, vgl. BGH NJW 1998, S. 758f..
[81] So auch *Westerholt* ZIP 1996, S. 265.

II. Anwendungsbereich des § 31 GWB

Noch ist es in Deutschland so, dass die Gesetzestreue den Vorrang vor selbstgesteckten (angeblich) sozialpolitischen Zielen der Vereine hat[82].

Die Entscheidung des BGH vor Augen scheint die Bestimmung maßgeschneidert zu sein, weshalb auch von der „lex DFB“ gesprochen wird[83]. Die Vorschrift ist inhaltlich und wegen der Form ihres Zustandekommens heftigst kritisiert worden[84].

Vor allem aber erscheint die Vorschrift wenig hilfreich, wenn man sich die oben angeführte Entscheidungspraxis des EuGH vor Augen hält. Auf den Punkt gebracht hat dies *Karel van Miert*:

> Wenn man in Deutschland das Gesetz ändert, heißt das nicht, dass man die europäischen Verträge ändert und wir nicht mehr zuständig sind[85].

Es ist ganz offensichtlich, dass der hier geschaffene Ausnahmetatbestand mit dem Gemeinschaftsrecht nicht kompatibel ist[86]. Zwar steht eine Entscheidung der Kommission über eine Freistellung gem. Art. 81 III EGV noch aus, die UEFA hat einen entsprechenden Antrag gestellt. Ebenfalls zur Freistellung angemeldet wurde ein ähnliches Vertragswerk der FIA, das die Übertragungsrechte an der Formel 1 zum Inhalt hat[87].

Sofern die Kommission von einer solchen Freistellung absieht, würde sich der Anwendungsbereich von § 31 GWB also auf den rein inländischen Markt beschränken[88]. Angesichts der Weite der Zwischenstaatlichkeitsklausel[89] wäre die Vorschrift somit praktisch wirkungslos. *Hannamann* sieht eine praktische Anwendung nur für regionale oder lokale Ligen, bzw. für weniger fernsehattraktive Sportarten gegeben[90].

Vor allem aber kommt hinsichtlich der zentralen Vermarktung von Fernsehrechten auch ein Verstoß gegen Art. 82 EGV in Betracht[91].

---

[82] Vgl. *Emmerich* JuS 1998, S. 462.
[83] Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 7.5.1998, S. 39; 22.5.1998, S. 56.
[84] Vgl. zum Streit *Hannamann* a.a.O., S. 456f. m.w.N.. In der Gesetzesbegründung wird die Vorschrift ausdrücklich als Prävention gegen die Folgen des BGH-Urteils betrachtet, vgl. BT-Drucks. 13/9720 Nr. 8.
[85] Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.7.1998, S. 35.
[86] Vgl. *Mailänder* FS Geiß, S. 611.
[87] Vgl. dazu *Hohmann* WRP 1997, S. 1011ff..
[88] Im übrigen würde es in einem solche Fall des § 31 GWB gar nicht bedürfen, da eine solche Freistellung das deutsche Kartellverbot mit umfasst, vgl. *Hannamann* a.a.O. S. 467 m.w.N..
[89] Vgl. *Archner*, Die kartellrechtliche Zulässigkeit der zentralen Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten an Bundesligaspielen durch den DFB, S. 205ff..
[90] Vgl. *Hannamann* a.a.O. S. 466.
[91] Vgl. *Archner* a.a.O. S. 216ff..

Teil 3: Sport im US-amerikanischen Kartellrecht

Das amerikanische Kartellrecht besteht im Kern aus drei Bundesgesetzen, nämlich dem Sherman Antitrust Act 1890

> Sec. 1: Every contract, combination in the form of trust or otherwise, or conspiracy, in restraint of trade or commerce among the several States, or with foreign nations, is hereby declared to be illegal.

dem Federal Trade Comission Act 1914 und dem Clayton Act 1914.

Es wurde bereits deutlich, dass ein Vergleich mit US-amerikanischen Verhältnissen durchaus hilfreich sein kann[92]. Interessant erscheint vor allem, ob sich Lösungsmöglichkeiten für den Konflikt zwischen § 31 GWB und Art. 81 I EGV finden lassen und mithin grundsätzlich Gestaltungen, die mit dem Kartellverbot vereinbar sind.

Interessant sind jedoch insbesondere auch die Ausnahmen vom Kartellverbot.

I. Ausnahmebereiche

1. Baseball exemption

Das amerikanische antitrust law beschäftigte sich schon 1922 mit dem Sport. In der Entscheidung *Federal Baseball Club v. National League*[93] wurde der Baseball weitgehend dem Anwendungsbereich des Kartellrechts entzogen. Zur Begründung wurde angeführt, dass regelmäßig Bundesstaatsgrenzen überschritten würden, jedoch „in baseball the important element was the game itself and that the ball game, manifestly, was a local affair, not a inter-state“[94]. Als reine *state affair* war mithin das Kartellrecht nicht anwendbar[95]

Dies Urteil wurde schließlich 50 Jahre später in *Flood v. Kuhn*[96] bestätigt. Curt Flood, einer der besten Spieler seiner Zeit, wurde ohne sein Wissen von seinem Team an ein anderes verkauft und weigerte sich, den Dienst anzutreten. Diese Praxis verstieß nach seiner Auffassung gegen Kartellrecht.

Der Supreme Court betrachtete die Ausnahme zwar auch als Anachronismus[97], der nur schwer nachvollziehbar sei, sah sich jedoch nicht in der Lage[98] von diesem Grundsatz abzuweichen, zumal der Gesetzgeber innerhalb von 50 Jahren nicht eingeschritten sei[99].

---

[92] In diesem Sinne auch *Fikentscher* Spurt 1995, S. 150f..
[93] *Federal Baseball Club of Baltimore v. National League of Professional Baseball Clubs*, 259 U.S. 200 (1922).
[94] Vgl. *Parlasca*, Kartelle im Profisport, S. 92 Fn. 143.
[95] Vgl. *Heermann*, Professionelle Sportligen auf der Flucht vor dem Kartellrecht, S. 5f..
[96] *Flood v. Kuhn*, 407 U.S. 258 (1972).
[97] Ebenso *Fleischer* WuW 1996, S. 474.
[98] Im System der *stare decisis* ist er grds an Vorentscheidungen gebunden.
[99] Vgl. *Hannamann* a.a.O. S. 356 Fn. 261.

Dies tat er allerdings 1998. Der Kongress verabschiedete den Curt Flood Act 1998[100], benannt nach eben diesem Spieler, der als Rückausnahme nun das sog. *reserve system* dem Kartellrecht wieder zugeführt hat. Allerdings ist die Tragweite des Gesetzes wiederum stark durch die sog. *labor exemption* eingeschränkt.

2. Labor exemption

Arbeitsrechtliche Aspekte beeinflussen ganz entscheidend die Organisation der Profiligen. Anders als im Falle der Fernsehrechte betreffen solche Absprachen nicht die Angebotsseite, sondern regeln die Konkurrenzbeziehung der Vereine als alleinige Nachfrager auf dem Spielermarkt[101].

Tarifvertragliche Vereinbarungen sind im Sport in den USA nicht kraft Gesetzes vom Kartellverbot freigestellt, fallen jedoch seit 1976 unter die sog. *non-statutory labor exemption*. In *Mackey v. NFL* wurde erstmals diese richterrechtliche Doktrin[102] auf kollektive Arbeitsverträge (*collective bargaining agreements*)[103] im Sport angewandt, die dadurch unter bestimmten Voraussetzungen kartellrechtlich nicht angreifbar waren[104].

3. Sports Broadcasting Act 1961

Dies Gesetz ist die Reaktion des Gesetzgebers auf Gerichtsentscheidungen, die die zentrale Vermarktung von Fernsehrechten durch die NFL als Kartellverstoß einstuften[105]. Auch insoweit zeigt sich also, wie aufschlussreich ein rechtsvergleichender Blick sein kann[106].

Im wesentlichen erklärt der Sports Broadcasting Act 1961 sec. 1 des Sherman Antitrust Act 1890 für die zentrale Vermarktung für unanwendbar (gleich § 31 GWB).

Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass Clubs ihre lokalen TV-Sender weiterhin selbst beliefern. Zudem darf sich die Übertragung nicht mit der Ausstrahlung von College-Meisterschaften überschneiden[107].

---

[100] 15 U.S.C. § 27a.
[101] Vgl. *Trommer*, Transferregelung im Profisport, S. 185.
[102] Entwickelt in *Amalgamated Meat Cutters v. Jewel Tea Co.*, 381 U.S. 676 (1965).
[103] Vgl. dazu ausführlich *Trommer*, Transferregelungen im Profisport, S. 113ff..
[104] Vgl. *Fleischer* WuW 1996, S. 485.
[105] *USA v. NFL*, 116 F. Supp 319, 322-327 (E.D.Pa. 1953); 196 F. Supp. 445 (E.D.Pa. 1961).
[106] Ganz ähnlich dem BGH stellte der District Court 1961 fest: „The member clubs of the League have eliminated competition amongst themselves in the sale of television rights to their games.“
[107] Vgl. *Stopper*, Ligasport und Kartellrecht, S. 69.

II. Restriktionsmodelle

Die dargestellten Ausnahmebereiche speziell auf den US-amerikanischen Ligasport zugeschnitten. Sie sind aber teilweise Folge allgemeinerer Tatbestandsrestriktionen, die man für den europäischen Bereich fruchtbar machen könnte.

1. *Single entity*-Theorie

Walter Neale stellte 1964 die These auf, dass aufgrund der Besonderheiten im Ligasport nicht die Vereine, sondern die Ligen selbst die relevanten wirtschaftlichen Einheiten bildeten[108]. Wenn aber nur ein Unternehmen tätig wird, bleibt für das Kartellrecht kein Raum mehr[109]. Dieser Gedanke tauchte sowohl im Fall *Bosman* als auch im Verfahren gegen den DFB auf. Die entscheidende Frage ist insoweit, ob die an der Liga Beteiligten in einem wirtschaftlichen Wettbewerb zueinander stehen[110].

Erstmalig von der Rechtsprechung angewandt wurde diese Doktrin nunmehr in *Fraser v. MLS*[111]. Die Major League Soccer wurde 1995 gegründet und besteht aus 12 Mannschaften, die allesamt Eigentum der Liga sind. Die Führung der Teams obliegt gleichwohl zumeist sog. *operator-investors*. Die Spieler sind jedoch direkt bei der MLS angestellt und werden über ein *management committee* auf die Mannschaften verteilt. Hiergegen ging *Fraser* gemeinsam mit neun weiteren Spielern der MLS vor.

Das Gericht ging von der *Copperweld*-Entscheidung aus, derzufolge sich das Kartellrecht nur gegen wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen einer Mehrzahl von Unternehmen richtet[112]. Hierdurch wurde die konzernrechtlich *intra-enterprise-conspiracy-doctrine* stark eingeschränkt[113]. Absprachen zwischen Muttergesellschaften mit ihrern 100%igen Töchtern sind nunmehr nicht von sec. 1 des Sherman Antitrust Acts 1890 erfasst.

Nach der Struktur der MLS könne eine Mehrzal von Unternehmen jedoch nur dann als gegeben erachtet werden, sofern die *operator-inverstors* eigene, von der Gesellschaft unabhängige wirtschaftliche Interessen verfolgten (*independent personal stake exception*).

---

[108] Vgl. *Neale* Q.J.E. 78 (1964), S. 1ff..

[109] Wobei die Frage bliebe, ob eine solche *single entity* dann nicht notwendigerweise eine marktbeherrschende Stellung inne hätte.

[110] Vgl. *Pfister* FS Lorenz, S. 246.

[111] *Fraser et al. v. Major League Soccer et al.*, 97 F. Supp. 2d 130 ; vgl. ausführlich dazu *Heermann*, Professionelle Sportligen auf der Flucht vor dem Kartellrecht, S. 23ff..

[112] *Copperweld Corp. V. Independence Tube Corp.*, 467 U.S. 752, 769 (1984).

[113] Vgl. dazu *Potrafke*, Kartellrechtswidrigkeit konzerninterner Vereinbarungen, S. 21ff..

Ein bloß mittelbarer Vorteil durch die Führung der Geschäfte der MLS sei insoweit nicht ausreichend.

Die MLS ist nach Ansicht des Gerichts eben eine *single entity*, die man auch nicht hypothetisch in verschiedene Bestandteile unterteilen könne, nur um wettbewerbswidrige Absprachen zwischen diesen Beteiligten nachzuweisen[114].

Der Court of Appeals erkannte allerdings eine Mischung zwischen einem einzelnen Unternehmen und einer zusammenwirkenden Absprache zwischen Wettbewerbern[115]. Letztlich musste er diese Frage jedoch nicht entscheiden, da die Berufung im übrigen unbegründet war.

Damit bleibt hinsichtlich der *single entity*-Theorie festzuhalten, dass das Kartellverbot zwar Anwendung findet, solange die Vereine unabhängige Eigentümer haben, die folglich Eigeninteressen verfolgen, so dass Raum für Abstimmungen bleibt[116], dass aber eine Sportliga jedenfalls bei einer Neugründung[117] so strukturiert werden kann, dass innerhalb der Liga der Wettbewerb von vornherein ausgeschlossen ist[118].

Sogleich ist aber darauf hinzuweisen, dass in Europa gem. den Statuten der UEFA eben ein solcher Fall gar nicht eintreten soll, da wettkampfrelevante Spiele zwischen Vereinen desselben Eigentümers untersagt sind[119].

2. *Rule of reason*

Wie oben bereits angedeutet, wendet der EuGH die *rule of reason* schlicht nicht an[120]. Daher kann der Erkenntnisgehalt für die hier gesuchte Restriktion des Kartellverbots nur gering sein[121].

---

[114] Vgl. *Fraser et al. v. Major League Soccer et al.*, 97 F. Supp. 2d 130, 139.
[115] Vgl. dazu *Heermann*, Professionelle Sportligen auf der Flucht vor dem Kartellrecht, S. 27.
[116] Vgl. *Hannamann* a.a.O., S. 355.
[117] Der MLS taten es gleich die Women's NBA, die X-treme Football League und die Women's United Soccer Association.
[118] Vgl. *Heermann* WRP 2001, S. 1143; ebenso *Fleischer* WuW 1996, S. 477f., dessen *floodgate* Argument insoweit wohl nicht anwendbar ist.
[119] Vgl. *Hannamann* a.a.O., S. 358.
[120] Vgl. oben S. 6.
[121] Vgl. auch *Hannamann* a.a.O., S. 367f. m.w.N..

Teil 4: Konsequenzen für den Europapokalheimspielbeschluss?

Es wurde deutlich, dass der US-amerikanische Sport immer schon stärker kommerzialisiert war. Die Entwicklung in Europa geht allerdings in eine ähnliche Richtung, betrachtet man nur die Gründung von Sportkapitalgesellschaften und der Gründung der DFL GmbH.
Das europäische Wettbewerbsrecht ist allerdings, wie im 1. Teil dargestellt, sehr ausnahmefeindlich, sei es, weil die Wettbewerbskommissare politikfester waren und sind, sei es, weil Lobbyarbeit sich auf europäischer Ebene schwieriger gestaltet.
Der Sport hat dennoch eine besondere Stellung inne und es mag wünschenswert sein, manche Konsequenzen des Kartellrechts für den Sport auszuschließen. Jedenfalls trägt eine ständige „Flucht vor dem Kartellrecht“ wohl nicht zu wirtschaftlichem und sportlichem Erfolg bei[122] Das Mittel des Art. 81 III EGV ist insoweit aber wohl das ungeschickteste Mittel, da solche Ausnahmen doch recht starr sind[123]. Solche „wettbewerbspolitischen Naturschutzgebiete“ sind auch rechtspolitisch kaum wünschenswert[124].
Ein denkbarer Ansatz ist das Vorbild der MLS, also die Gründung einer *single entity*. Dies lässt sich allerdings, wie auch in den USA, nur bei der Neugründung einer Sportliga umsetzen.
Zwei eigenständige Ansätze sollen abschließend dargestellt werden.

I. Immanenzgedanke

Sowohl im deutschen als auch im europäischen Kartellrecht findet sich der Gedanke, dass gewisse Wettbewerbseinschränkungen unerlässlich sind, so z.B. notwendige Nebenabreden (*ancillary restraints*) in wettbewerbsneutralen Verträgen.
Die dogmatische Einordnung ist höchst umstritten, jedenfalls besteht Einigkeit darüber, dass eine wertende Einschränkung des Kartellverbots geboten sein kann[125]. Im Sport sind eine ganze Reihe von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen notwendig, um sportliche Wettbewerbe durchführbar zu machen.

---

[122] Vgl. *Heermann*, Professionelle Sportligen auf der Flucht vor dem Kartellrecht, S. 33.
[123] Eine solche Freistellung wäre außerdem in vielen Fällen wohl gar nicht möglich, vgl. *Jänich* GRUR 1998, S. 443 für die Problematik des § 31 GWB; a.A. aber *Wertenbruch* ZIP 1996, S. 1423ff..
[124] Vgl. *Springer* WRP 1998, S. 486.
[125] Vgl. *Emmerich*, Kartellrecht, S. 46f.; zur Rspr. des EuGH *Deselaers* WuW 1998, S. 947; zur Rspr. des BGH z.B. *Bechthold* NJW 1997, S. 1961.

Entscheidend für den Einzelfall ist die Frage, ob die Beschränkung zur Erreichung des legitimen Zwecks notwendig ist[126]. Der BGH spricht insoweit von „sportfunktionsnotwendig“[127]. Beispielhaft sei auf die Ausführungen von Generalanwalt *Lenz* in der Rechtssache *Bosman* verwiesen[128].

Die vom EuGH anerkannten Kriterien, etwa Förderung eines gewissen Gleichgewichts unter den Ligateilnehmern, Förderung der Jugend, etc., lassen sich weithin auf das deutsche Recht übertragen[129]. Ebenso lässt sich nach den Ausführungen des 1. Teils festhalten, dass die uneingeschränkte Anwendung des Kartellverbots auf den Sport im Gegenzug auch die Tatbestandsrestriktionen auf diesen übertragbar machen muss. Dies soll noch einmal am Beispiel der zentralen Vermarktung von Fernsehrechten dargestellt werden. Schließlich steht eine Entscheidung der Kommission insoweit noch aus.

Die Zentralvermarktung müsste zunächst geeignet sein, um die verfolgten, legitimen Zwecke zu erreichen. Dies lässt sich kaum bezweifeln[130]. Anders verhält sich dies mit der Erforderlichkeit einer solchen Beschränkung.

Stopper erkennt hier in der Zentralvermarktung auf der Grundlage einer langfristigen Marktprognose als förderlich und notwendig an. Hiergegen spricht seiner Ansicht auch nicht die frühere deutsche und bis heute in anderen Staaten übliche Praxis der Selbstvermarktung durch die Vereine[131]. Daher wird zurecht die Erforderlichkeit der Zentralvermarktung verneint[132]. Etwas anderes könne nur für weniger attraktive Sportarten gelten, deren Einzelveranstaltungen nicht vermarktbar sind. Zwar wird die Gesamtheit der unattraktiven Veranstaltungen nicht interessanter, jedoch lässt sich durch verbesserte Konditionen eine gewisse Nachfrage an den Veranstaltungen gerade erst erzeugen[133].

Eine solche Paketvermarktung ist allerdings im Bereich des Fußballs nicht geboten[134]. Teilweise wird sogar argumentiert, dass die zentrale Vermarktung niedrigere Erlöse als eine Einzelvermarktung zum Ergebnis hätte[135].

Dem DFB ist also mit Hilfe der Immanenztheorie nicht geholfen.

---

[126] Vgl. *Hannamann* a.a.O., S. 489 m.w.N..
[127] Vgl. BGH NJW 1995, S. 584 („Reitsport“).
[128] Vgl. oben S. 7 m.w.N..
[129] Vgl. *Hannamann* a.a.O., S. 491.
[130] Vgl. aber die Einwände von *Hannamann* a.a.O., S. 397.
[131] Vgl. *Stopper*, Ligasport und Kartellrecht, S. 157f.; dagegen aber *Jänich* GRUR 1998, S. 443.
[132] Vgl. *Hannamann* a.a.O., S. 397ff. m.z.N..
[133] Vgl. *Waldhauser*, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, S. 260f..
[134] Vgl aber zuletzt den Restrictive Practices’ Court in England and Wales im Urteil vom 28.7.1999, *The Football Association Premier League Ltd. v. British Sky Broadcasting Ltd.*, Zusammenfassung unter http://www.lawreports.co.uk/oth-aug0.1.htm; *Stopper* a.a.O., S. 145ff..
[135] Vgl. *Heermann* Spurt 1999, S. 13.

II. Konzentrationsprivileg

Fraglich bleibt, ob gesellschaftsrechtliche Umgestaltungen, wie z.B. die Gründung der DFL GmbH eine Sportliga vom Druck des Kartellrechts befreien kann.

Ein solcher Gedanke war vom BGH noch zurückgewiesen worden[136]. Wie jedoch bereits angedeutet, hat sich die Struktur des DFB seit der Entscheidung des BGH grundlegend geändert, s.d. zu fragen ist, ob eine solche, vom BGH auch nicht ausgeschlossene Freistellung denkbar ist. Der neugegründete Ligaverband e.V. (Ligaverband), bestehend aus den Vereinen und Kapitalgesellschaften der Bundesligen, hält zu 100% die DFL Deutsche Fußball-Liga GmbH (DFL), die das operative Geschäft wahrnimmt[137]. Der DFB räumt dem Ligaverband das Recht ein, in Wettbewerben der Lizenzligen den deutschen Meister und die Teilnehmer an internationalen Wettbewerben zu ermitteln[138]. Die Mitglieder der Bundesligen koordinieren auf diese Weise durch die DFL als Leitungsorgan die zentrale Vermarktung ihrer Fernsehrechte.

Diese Gestaltung könnte einen vertraglichen Gleichordnungskonzern i.S.v. § 18 II AktG darstellen. Dieser ist gekennzeichnet durch eine einheitliche Leitung (beachte auch § 291 II AktG) und die Unabhängigkeit der einzelnen beteiligten Unternehmen[139]. Dass auch Idealvereine Unternehmen sein können, ist bereits hinreichend erörtert worden.

Problematisch stellt sich also insoweit nicht das Vorliegen eines Gleichordnungskonzerns dar[140], sondern vielmehr, ob ein solcher im Kartellrecht privilegiert werden sollte, sog. Konzentrationsprivilieg. Hiergegen lässt sich nicht allein vorbringen, dass die Gründung eines solchen Gleichordnungskonzerns bereits gegen das Kartellverbot verstieße[141]. Dieser Einwand lässt sich schon unter Hinweis auf die „Glasglühkörper“-Entscheidung des BGH entkräften, derzufolge § 1 GWB „trotz seines umfassenden Wortlauts nicht Vereinbarungen erfassen will, die die Verschmelzung von Unternehmen zum Gegenstand haben“[142]. Letztlich ist die eine Frage der Zusammenschlusskontrolle gem. § 37 GWB.

Dieser Umstand allein begründet derweil kein Privileg. Fraglich ist letztlich, ob hier eine Doppelkontrolle greifen soll. Grundsätzlich fallen Gleichordnungskonzerne jedoch in den Anwendungsbereich des Kartellverbots von § 1 GWB wie auch Art. 81 I EGV. Gleichord-

---

[136] Vgl. BGH NJW 1998, S. 760.
[137] Vgl. die Satzung der DFL unter http://feed.bundesliga.de/files/pdf/ligaintern/satzung_liga_gmbh.pdf.
[138] Vgl. § 16a der Satzung des DFB unter http://www.dfb.de/dfb-info/interna/statuten/satzung.html.
[139] Vgl. *Emmerich*, Konzernrecht, S. 69.
[140] Vgl. *Heermann* WRP 2001, S. 1144.
[141] Vgl. *Hannamann* a.a.O., S. 479; *Jänich* GRUR 1998, S. 440.
[142] Vgl. BGHZ 31, 113.

nungskonzerne sind ja gerade auf eine Verhaltensabstimmung angelegt[143]. Die Möglichkeit einer solchen Doppelkontrolle hat der BGH in einem anderen Zusammenhang bejaht[144].
Letzte Möglichkeit ist nach Ansicht des BGH, dass der Zusammenschluss zur Aufgabe der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines der beteiligten Unternehmen führt. Dies sei dann der Fall, wenn das neu gegründete Unternehmen selbständig plant und entscheidet, die Gesellschafter letztlich nur Kapitaleigner sind[145].
Letztlich wird also zu klären sein, ob der Ligaverband e.V. zusammen mit der DFL ein solches konzentratives Gemeinschaftsunternehmen bildet.

Schlusswort

Nunmehr scheint es, als habe sich die Kommission für eine Freistellung der zentralen Vermarktung der Medienrechte an der UEFA- Champions League gem. Art. 81 III EGV entschieden[146]. Noch im Juli 2001 hatte die Kommission verlautbaren lassen, eine solche Freistellung, die die UEFA 1999 beantragt hatte, sei nicht möglich, da eine Wettbewerbsbeschränkung sowohl horizontal hinsichtlich der Vereine, als auch vertikal im Hinblick auf die Rundfunkanstalten gegeben sei. Insbesondere fördere diese Praxis Konzentartionstendenzen im Medienwesen.
Daraufhin überarbeitete die UEFA ihre Vermarktungsregelungen und meldete folgendes an[147]:
Die UEFA vergibt die Fernsehrechte in mehreren Paketen für maximal drei Jahre, wobei die UEFA das ausschließliche Vermarktungsrecht für zwei Rechtepakete mit je zwei Spielen pro Spieltag, sowie für den Verkauf von Live-Übertragungen im Pay-TV inne hat. Sofern der UEFA ein Verkauf der Live-Übertragungsrechte nicht gelingt, ist unter Umständen der Verein selbst zu Vermarktung berechtigt. Für die Zeit ab Donnertagmitternacht sind die Vereine generell berechtigt, die Rechte für ihre Spiele unter ihrem eigenen Namen zu verwerten.

> **Aus diesen Gründen hat die Kommission die Absicht, die von der UEFA angemeldete überarbeitete Vermarktungsregelung positiv zu beurteilen.**

---

[143] Vgl. *Schmidt* FS Rittner S. 563.
[144] Vgl. BGHZ 96, 69 („Mischwerke“).
[145] Dagegen richtet sich *Jacob*, Die Behandlung von Gleichordnungskonzernen im deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht im Vergleich, S. 110.
[146] Vgl. Mitteilung gem. Art. 19 III der VO Nr. 17 (2002/C 196/03), http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/c_196/c_19620020817de00030005.pdf.
[147] Einsehbar auch unter http:://www.uefa.com.

Verzeichnis der zitierten Literatur

Archner, Gernot	Die kartellrechtliche Zulässigkeit der zentralen Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten an Bundesligaspielen durch den DFB 1998
Bechtold, Rainer	Die Entwicklung des deutschen Kartellrechts 1995-1997 In: Neue Juristische Wochenschrift 1997, S. 1959 – 1965
Büch, Martin-Peter *Frick, Bernd*	Sportökonomie: Erkenntnisinteresse, Fragestellungen und praktische Relevanz In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 1999, S. 109 – 123
Deselaers, Wolfgang	Sportverbände und Europäisches Kartellrecht In: Wirtschaft und Wettbewerb 1998, S. 946 – 954
Dinkelmeier, Bernd	Das „Bosman“-Urteil des EuGH und seine Auswirkungen auf den Profifußball in Europa 1999
Emmerich, Volker	Kartellrecht 9. Auflage, 2001
ders. *Habersack, Mathias*	Konzernrecht 7. Auflage, 2001
Fikentscher, Adrian	Kartellrecht im Sport – Ökonomische und rechtsvergleichende Betrachtungen In: Sport und Recht 1995, S. 149 – 151
Fikentscher, Wolfgang	Wettbewerb und gewerblicher Rechtsschutz 1958
Fischer, Ulrich	Die Angst des Fußballs vor dem EG-Wettbewerbskommissars In: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2002, S. 97
Fleischer, Holger	Absprachen im Profisport und Art. 85 EGV In: Wirtschaft und Wettbewerb 1996, S. 473 – 485
Fritzsche, Jörg	„Notwendige“ Wettbewerbsbeschränkungen im Spannungsfeld von Verbot und Freistellung nach Art. 85 EGV In: Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht 160 (1996), S. 31 – 58

Glassen, Helmut (Hrsg.) u.a.	Frankfurter Kommentar zum Gesetz gegen Wettbewerbs-beschränkungen 3. Auflage, Stand 01/1993
Häberle, Peter	„Sport“ als Thema neuerer verfassungsstaatlicher Verfassungen In: Festschrift f. Thieme, 1993, S. 25 – 53
Hannamann, Isolde	Kartellverbot und Verhaltenskoordination im Sport 2001
Heermann, Peter W.	Der Deutsche Fußballbund (DFB) im Spannungsfeld von Kartell- und Konzernrecht In: Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschafts-Recht 161 (1997), S. 665 – 714
ders.	Kann der Ligasport die Fesseln des Kartellrechts sprengen? In: Sport und Recht 1999, S. 11 – 15
ders.	Können Sportligen über das Konzernprivileg vom Kartellverbot freigestellt werden? In: Wettbewerb in Recht und Praxis 2001, S. 1140 –1145
ders.	Professionelle Sportligen auf der Flucht vor dem Kartellrecht 2002 (erscheint in 01/2003 Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht)
Hilf, Meinhard *Pache, Eckhard*	Das Bosman-Urteil des EuGH In: Neue Juristische Wochenschrift 1996, S. 1169 – 1177
Hohmann, Harald	Zentrale Vermarktung von Automobilsport und EG-Kartellrecht In: Wettbewerb in Recht und Praxis 1997, S. 1011–1015
Holzke, Frank	Der Begriff des Sports im deutschen und europäischen Recht 2001
Immenga, Ulrich (Hrsg.) *Mestmäcker, Ernst-Joachim*	GWB – Kommentar zum Kartellgesetz 3. Auflage, 2001
Jacob, Carolin Britt	Die Behandlung von Gleichordnungskonzernen im deutschen und europäische Wettbewerbsrecht im Vergleich 1995

Jänich, Volker M. — Fußballübertragungsrechte und Kartellrecht
In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1998, S. 438 – 444

Klingmüller, Angela — Die rechtliche Struktur der US-amerikanischen Profisportligen
In: Sport und Recht 1998, S. 177 – 181

Knöpfle, Robert — Kann der Inhalt des Wettbewerbs i.S. des GWB bestimmt werden?
In: Der Betrieb 1991, S. 1433 – 1440

Krogmann, Mario — Sport und Europarecht
2001

Langen, Eugen
Bunte, Hermann-Josef (Hrsg.) — Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht
8. Auflage, 1998

Madl, Roland — Der Sportverein als Unternehmen
1994

Mahler, Till — Ist ein neuer Veranstalterbegriff für den professionellen Ligasport notwendig?
In: Sport und Recht 2001, S. 8 – 11

Mailänder, K. Peter — Sport als Wirtschaftsgut – Grenzen seiner Vermarktung im Fernsehen
In: Festschrift f. Geiß, 2000, S. 605 – 624

Mestmäcker, Ernst-Joachim — Das Prinzip der rule of reason und ähnliche Ausnahmemechanismen im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen
In: *Hoppmann, Erich/ Mestmäcker, Ernst-Joachim*
Normenzwecke und Systemfunktionen im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen, 1974, S. 21 – 58

ders. — Veranstalterrechte als Fernsehrechte
In: Festschrift f. Sandrock, 2000, S. 689 – 700

Miert, Karel van — Markt, Macht, Wettbewerb
2000

Neale, Walter — The peculiar economics of professional sports
In: The Quarterly Journal of Economics (Q.J.E.) 78 (1964), S. 1 – 14

Palme, Christoph — Das Bosman-Urteil des EuGH: Ein Schlag gegen die Sportautonomie?
In: Juristenzeitung 1996, S. 238 –241

Parlasca, Susanne — Kartelle im Profisport
1993

Pfister, Bernhard — Rechtsverhältnisse zwischen den Teilnehmern sportlicher Wettbewerbe
In: Festschrift für Werner Lorenz, 2001, S. 245 – 259

Potrafke, Christian — Kartellrechtswidrigkeit konzerninterner Vereinbarungen und darauf beruhender Verhaltensweisen
1991

Rengeling, Hans-Werner — Grundrechtschutz in der europäischen Gemeinschaft
1993

Rieble, Volker — Arbeitsmarkt und Wettbewerb
1996

Rittner, Fritz — Drei Grundfragen des Wettbewerbs
In: Festschrift f. Kraft, 1998, S. 519 – 536

ders. — Über das Verhältnis von Vertrag und Wettbewerb
In: Archiv f. die civilistische Praxis, 188. Band, 1988
S. 101 – 139

ders. — Wettbewerbs- und Kartellrecht
6. Auflage, 1999

Schmidt, Ingo — Wettbewerbspolitik und Kartellrecht
7. Auflage, 2001

Schmidt, Karsten — Konzentrationsprivileg und Gleichordnungskonzern
In: Festschrift f. Rittner, 1991, S. 561 – 581

Schmidtchen, Dieter — Wettbewerbspolitik als Aufgabe
1978

Sigloch, Jochen (Hrsg.)
Klimmer, Christian — Unternehmen Profifußball
2001

Springer, Ulrich — Die zentrale Vermarktung von Fernsehrechten im Ligasport nacht deutschen und europäischem Kartellrecht unter besonderer Berücksichtigung des amerikanischen Antitrust-Rechts
In: Wettbewerb in Recht und Praxis 1998, S. 477 – 486

Streinz, Rudolf — Die Auswirkungen des EG-Rechts auf den Sport
In: Sport und Recht 1998, S. 1 – 7, 45 – 50, 89 – 97

ders.	Die Rechtsprechung des EuGH nach dem Bosman-Urteil In: Tettinger, Peter J. (Hrsg.), Sport im Schnittfeld von europäischem Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht 2001
Stopper, Martin	Ligasport und Kartellrecht 1997
Trommer, Hans-Ralph	Die Transferregelungen im Profisport im Lichte des „Bosman-Urteils“ im Vergleich zu den Mechanismen im bezahlten amerikanischen Sport 1999
Ulmer, Ernst	Sinnzusammenhänge im modernen Wettbewerbsrecht 1932
Vieweg, Klaus	Das Sportereignis 2000
ders.	Zur Einführung: Sport und Recht In: Juristische Schulung 1983, S. 825 – 830
Waldhauser, Hermann	Die Fernsehrechte des Sportveranstalters 1999
Wish, Richard *Sufrin, Brenda*	Competition Law 3. Auflage, 1993 Butterworths: London, Edinburgh
Weber, Max	Wirtschaft und Gesellschaft 5. Auflage, 1990
Weiß, Wolfgang	Transfersysteme und Ausländerklauseln unter dem Lichte des EG-Kartellrechts In: Sport und Recht 1998, S. 97 – 103
Wertenbruch, Johannes	Die zentrale Vermarktung von Fußball-Fernsehrechten als Kartell nach § 1 GWB und Art. 85 EGV In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1996, S. 1417 – 1425
Westerholt, Margot Gräfin von	Übertragung von Sportveranstaltungen im Fernsehen In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1996, S. 264 – 270
Wolf, Dieter	Zum Verhältnis vom europäischen zum deutschen Wettbewerbsrecht In: Europäische Zeitschrift für Wirtshaftsrecht 1994, S. 233 – 238
Zäch, Roger	Wettbewerbsrecht der Europäischen Union 1994